

# Rahmenhygieneplan Sport

## Barsinghausen



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung.....	3
II. Hygienemanagement.....	4
II.1 Persönliche Hygiene.....	5
II.2 Hygiene im Sanitärbereich.....	6
II.3 Hygiene im Außenbereich.....	6
II.4 Hygiene im Innenbereich.....	7
III. Infektionsschutz beim Sport und Training.....	7
IV. Wettbewerbe und Veranstaltungen.....	8
V. Umgang mit Risikogruppen.....	8
VI. Wegeführung.....	8
VII. Meldepflichten.....	9
Anlage: Muster für die Hygienebelehrung.....	10

## I. Einleitung

Der vorliegende Rahmenhygieneplan der Stadt Barsinghausen für den Bereich „Sport“ gilt als Ergänzung zu den jeweiligen sportspezifischen Vorgaben der einzelnen Verbände<sup>1</sup> und zur „Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ vom 06. Juli 2020. Nach dieser Verordnung vom 06. Juli 2020 sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Innen- und Außenbereich zur Ausübung von kontaktlosem Sport unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, einzuhalten;
- Die Sportausübung hat kontaktlos zwischen den beteiligten Personen zu erfolgen, ausgenommen davon ist die Sportausübung, die in einer festen Kleingruppe von maximal 30 Personen stattfindet. In diesem Fall muss eine Dokumentation der Kontaktdaten der beteiligten Personen erfolgen. Dies gilt für die Sportausübung im Freien sowie auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen.
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes von zwei Metern betreten werden;
- die Nutzung von Duschen und Waschräumen ist ebenso wie die Nutzung der Gesellschafts-, Gemeinschafts- und Schulungsräume ist nicht gestattet.
- die Nutzung der Umkleiden und Toiletten ist erlaubt.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte müssen durchgeführt werden;
- Zuschauerinnen und Zuschauer bei der Sportausübung sind zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als zehn Personengehört, einhält. Sofern die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50 beträgt, hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin sicherzustellen, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend an der Veranstaltung teilnehmen. Zudem hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus zu vermindern. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat die Kontaktdaten der Zuschauerinnen und Zuschauer sowie die Zeit des Aufenthalts zu dokumentieren. Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 nicht überschreiten.
- Die Öffnung und Nutzung der Vereinsgaststätten gelten die in der Verordnung genannten Vorschriften für Restaurationsbetriebe.

Die Sportanlage wird vom jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber geöffnet. Das sind bei Außensportanlagen in der Regel die Vereine, im Falle der kommunalen (Schul-)Sporthallen ist es die Stadt Barsinghausen. Aus der Verordnung ergibt sich keine Pflicht zur Öffnung, darauf kann auch verzichtet werden, beispielsweise wenn der Betrieb personell oder wirtschaftlich nicht möglich ist. Es wird mit der Verordnung nur die Möglichkeit einer Öffnung geschaffen.

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken>

Einrichtungen, in denen Kinder- und Jugendliche gemeinsam Freizeitsport treiben sowie solche, die für den Schulsport genutzt werden, sind als Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verstehen und unterliegen folglich auch den entsprechenden Regelungen (vgl. §§ 33 ff. IfSG).

Auf den Sportplätzen der Stadt Barsinghausen kommen in der Regel viele Menschen zusammen, um gemeinsam Sport zu treiben. Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Pandemie müssen daher Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung der Virus weiter zu verhindern. Sportartspezifische Sonderfälle werden nicht berücksichtigt, hier sei auf die einzelnen Sportverbände verwiesen. Über die innerhalb eines Vereins getroffenen Hygienemaßnahmen und Vorschriften sind die Trainerinnen und Trainer, die Sportlerinnen und Sportler sowie bei Kindern auch die Erziehungsberechtigten zu unterrichten.

Der vorliegende Rahmenhygieneplan der Stadt Barsinghausen für den Bereich „Sport“ soll die gesetzlichen gemachten Vorgaben mit Hilfe einiger zentraler Eckpunkte präzisieren. Er versteht sich als Rahmen und eine Art „Baukasten“, aus dem sich die Vereine das Hygienekonzept für ihre Angebote und ihre Sportanlagen zusammensetzen können. Dieser Rahmenhygieneplan ist also eine Hilfestellung, an die sich die Vereine nicht zwingend zu halten haben, der sie aber unterstützt, für sich die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Für die Sporthallen der Stadt Barsinghausen sind die Maßnahmen zwingend einzuhalten. Auf Antrag führt die Stadt bei den Vereinen, die die Hallen nutzen möchten, eine Belehrung hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln und Vorgaben durch, die seitens der teilnehmenden Mitglieder schriftlich bestätigt werden muss, zudem verpflichten sich die Teilnehmenden zu einer Belehrung (inkl. Dokumentation) der Aktiven in den Hallen. Die Unterlagen über die Belehrung sind ständig bereitzuhalten.

## **II. Hygienemanagement**

Generell trägt die Leitung einer Einrichtung – bei Sportvereinen folglich der Vorstand – die Verantwortung für die Vorhaltung und Sicherung der hygienischen Voraussetzungen. Bei den städtischen Sporthallen ist dies die Stadt Barsinghausen.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sowie mit Trainern, Verantwortlichen etc.

Die Stadt Barsinghausen empfiehlt gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Situation die Erstellung eines aktuellen Hygieneplans für jede Sportanlage, um einerseits durch entsprechende Maßnahmen die Ausbreitung des Virus zu verhindern und um andererseits allen Vereinsmitgliedern und Verantwortlichen verbindliche Regeln an die Hand zu geben. Gerade die Belehrung von Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern sollte schriftlich dokumentiert werden. Dieser Personenkreis ist damit zur Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans für den jeweiligen Verantwortungsbereich verpflichtet und muss dann die Mitglieder seiner bzw. ihrer Gruppe nach eigenem Ermessen über die für sie relevanten Punkte des Hygieneplans unterrichten.

Für die städtischen Sporthallen gilt dieser Rahmenhygieneplan als Grundlage, die an die individuellen Bedingungen der einzelnen Hallen seitens der Stadt angepasst wird.

Die externe Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u.a. durch routinemäßige und anlassbezogene Begehungen der Einrichtungen durch das zuständige Gesundheitsamt. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie kann es auch zu Kontrollen durch das städtische Ordnungsamt kommen. Der Hygieneplan muss daher für alle Beschäftigten und verantwortlichen Personen jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

## **II.1 Persönliche Hygiene**

Die Übertragung des neuartigen Corona-Virus erfolgt von Mensch zu Mensch auf dem Weg der Tröpfcheninfektion. Dies geschieht vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören daher:

- Kein Betreten bzw. keine Nutzung der Sportanlage bei Krankheitszeichen (z.B. Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) – das gilt für Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter ebenso wie für Aktive und Reinigungspersonal
- Ständige (!) Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern,
- Mit den Händen nichts in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren (also nicht an Augen, Mund und Nase fassen),
- Gegenstände wie Trinkflaschen etc. dürfen nicht mit anderen geteilt werden,
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen oder Türen offenstehen lassen,
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen, am besten von anderen Personen wegdrehen
- gründliche Händehygiene

Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden, entscheidend ist der Einsatz von Seife, die Temperatur des Wassers ist nicht relevant. Gerade in den Toiletten sollte daher für ausreichend Seife und Papierhandtücher gesorgt werden.

Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren! Eine Händedesinfektion ist generell erforderlich nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen (auch wenn Handschuhe getragen werden), nach dem Ablegen der Handschuhe sowie nach Kontakt mit an Infektionskrankheiten Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen. Dazu muss das Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (ca. 3-5 ml) in die trockene Hand gegeben werden und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden, dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Ein geeignetes Händedesinfektionsmittel sollte jederzeit nutzbar bereitstehen (z.B. im Erste-Hilfe-

Schrank). Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Es besteht Explosionsgefahr!

- In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Masken angebracht sein, hierzu wird auf die sportspezifischen Regelungen der Vereine verwiesen.
- Die persönliche Körperhygiene nach dem Sport hat aufgrund der geschossenen Umkleiden und Duschen zu Hause zu erfolgen.

## **II.2 Hygiene im Sanitärbereich**

Die Duschen der städtischen Sporthallen bleiben vorerst geschlossen, grundsätzlich ist die Nutzung bei entsprechender Reinigung jedoch möglich, beispielsweise auf Vereinsanlagen etc. Eine Nutzung der Umkleieräume unter Einhaltung der Mindestabstände sowie der Toiletten ist möglich.

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu leeren.

Auch im Bereich der Toiletten und der Umkleieräume gilt die Abstandsregel von mindestens zwei Meter. Am Eingang der Toilette muss durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich – in Abhängigkeit der Größe der Toilette – jeweils nur eine gewisse Anzahl Personen dort aufhalten darf. Ggf. sollten Waschbecken abgeflattert werden, um auch beim Händewaschen den Mindestabstand gewährleisten zu können. Gerade bei größeren Anlagen ist eine Eingangskontrolle empfehlenswert. Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich intensiv zu reinigen.

## **II.3 Hygiene im Außenbereich**

Ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit der Viren deutlich zu reduzieren. Dieser Mindestabstand gilt nicht nur auf den Übungsbereichen der Sportanlage, sondern auch auf dem dazugehörigen Parkplatz und weiteren zur Anlage gehörenden Flächen.

Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Es sollte bei jeder Sportanlage individuell geprüft werden, ob durch eine spezielle Wegführung („Einbahnstraßenregelung“ o.ä.) eine Steuerung des Personenverkehrs eingehalten werden kann, um auch Begegnungen zwischen einzelnen Trainingsgruppen auf ein Minimum zu reduzieren.

Körperkontakte müssen unterbleiben (zu Ausnahmen siehe Punkt III, Infektionsschutz beim Sport und Training), das bedeutet, dass auch bei der Begrüßung bzw. der Verabschiedung auf Händeschütteln etc. verzichtet werden muss. Auch hier ist der Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur von Personen unter Einhaltung des Abstands von zwei Metern (am besten einzeln) betreten

werden. Die Hygieneanforderungen müssen auch in diesen Räumlichkeiten eingehalten werden.

## **II.4 Hygiene im Innenbereich**

Auch im Innenbereich (Sporthallen etc.) ist ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Personen dauerhaft sicherzustellen. Körperkontakte müssen unterbleiben, das betrifft sowohl die Begrüßung und Verabschiedung als auch das Training selbst (zu Ausnahmen siehe Punkt III, Infektionsschutz beim Sport und Training) .

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur von Personen unter Einhaltung des Abstands von zwei Metern (am besten einzeln) betreten werden. Die Hygieneanforderungen müssen auch in diesen Räumlichkeiten eingehalten werden.

Die verwendeten Geräte müssen vor und nach der Nutzung mit dem zur Verfügung gestellten Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden. Wenn möglich, sollten die Aktiven ihre eigenen Sportgeräte mitbringen.

Die Duschen in den städtischen Hallen sind gesperrt und dürfen nicht genutzt werden. Die Öffnung der Duschen in Vereinsanlagen ist unter Einhaltung der Reinigungsvorschriften möglich. Die Toilettenanlagen stehen zur Verfügung, sollten aber im Interesse aller Beteiligten nur in Notfällen genutzt werden.

## **III. Infektionsschutz beim Sport und Training**

Während des gesamten Trainings muss ständig (!) der Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden. Aufgrund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Anreise zum Training hat individuell zu erfolgen (keine Fahrgemeinschaften, keine Minivans...). Sofern der Weg zum Training zu Fuß absolviert wird, ist auch hier auf die Einhaltung der Abstandsregeln hingewiesen werden. Alle Spiel- und Trainingsformen müssen ausgeführt werden.

Die Austragung von Zweikämpfen wie beispielsweise in Spielsportarten muss unterbleiben. Auch körperliche Hilfestellungen und „Trainingsspiele“ sind untersagt. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) empfiehlt die Bildung von verkleinerten Trainingsgruppen (bis zu fünf Personen), die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen. Im Falle einer Ansteckung ist so nur eine kleine Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen. Es gibt jedoch bei der Zahl der Trainierenden auf den Sportanlagen keine pauschale Begrenzung. Es ist empfehlenswert, ggf. den Trainingsplan zeitlich zu entzerren, um das Betreten der Anlage durch zu viele Personen und damit verbundene Kontakte zu vermeiden.

Um eine weitere Ausbreitung des Virus zu vermeiden ist vor allem die Nachverfolgung der Infektionsketten von höchster Bedeutung. Daher sind die beim Training anwesenden Personen (Name, Anschrift, Telefon, Datum, Uhrzeit) zu dokumentieren und die Dokumentation im Falle einer Infektion umgehend dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen. Dieses leitet dann die weiteren erforderlichen Maßnahmen ein. Die erhobenen Daten

sind drei Wochen aufzubewahren und spätestens einen Monat nach der Sportausübung zu vernichten.

Davon ausgenommen ist aufgrund der Verordnung vom 6. Juli 2020 die Sportausübung, die in einer festen Kleingruppe von maximal 30 Personen stattfindet. In diesem Fall muss eine Dokumentation der Kontaktdaten der beteiligten Personen erfolgen. Dazu gehören der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer von jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung. Dies gilt für die Sportausübung im Freien sowie auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen.

Zuschauerinnen und Zuschauer bei der Sportausübung sind zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als zehn Personengehört, einhält. Sofern die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50 beträgt, hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin sicherzustellen, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend an der Veranstaltung teilnehmen. Zudem hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus zu vermindern. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat die Kontaktdaten der Zuschauerinnen und Zuschauer sowie die Zeit des Aufenthalts zu dokumentieren. Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 nicht überschreiten.

Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten sollten besonders konsequent eingehalten werden. Verpflichtend ist eine Desinfektion gemeinsam genutzter Sportgeräte vor Aufnahme des Trainingsbetriebs einer Gruppe sowie nach Beendigung des Trainings dieser Gruppe. Hierbei sind die bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel, keinesfalls aber Mittel für die Händedesinfektion zu verwenden. Sofern es möglich ist, sollten die Aktiven ihre eigenen Sportgeräte (z.B. Tennisschläger) mit zum Training bringen.

#### **IV. Wettbewerbe und Veranstaltungen**

Wettbewerbe und Veranstaltungen mit Zuschauern sind derzeit untersagt. Auch beim Trainingsbetrieb dürfen keine Zuschauerinnen und Zuschauer anwesend sein.

#### **V. Umgang mit Risikogruppen**

Auch für Angehörige von sogenannten Risikogruppen ist die Möglichkeit der Teilnahme am Sport von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Eine Option kann das Individualtraining sein.

#### **VI. Wegeführung**

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinem Kontakt zwischen den Aktiven zu Zeiten der An- und Abreise kommt. Es sollte bei jeder Sportanlage individuell geprüft werden, ob durch eine



spezielle Wegführung („Einbahnstraßenregelung“ o.ä.) eine Steuerung des Personenverkehrs erreicht werden kann.

Die Stadt Barsinghausen hat für ihre Sportanlagen entsprechende Wegführungen erarbeitet, die zwingend einzuhalten sind.

## **VII. Meldepflicht**

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen umgehend dem Gesundheitsamt zu melden. Die zentrale Corona-Hotline ist jeden Tag unter der Rufnummer 0511/120 6000 erreichbar.

Barsinghausen, im Juli 2020

### **Herausgegeben von:**

Stadt Barsinghausen  
Amt für Schule & Sport  
Deisterplatz 2  
30890 Barsinghausen  
Tel. 05105 774-0  
[www.barsinghausen.de](http://www.barsinghausen.de)

### **Anlage zu Pkt. II:**

**Muster für die Hygienebelehrung von Trainerinnen und Trainern bzw. Übungsleiterinnen und Übungsleitern**

## Hygienebelehrung im Zuge der Corona-Schutzmaßnahmen

Frau/Herr \_\_\_\_\_ erhielt heute eine Hygienebelehrung zu folgenden Punkten:

### 1. vereinsinterne Grundsätze bezüglich des allgemeinen Hygienemanagements

Es wurde vermittelt, wie wichtig die Einhaltung der aktuell gültigen Hygienestandards ist. Entsprechend werden alle Unterwiesenen dazu angehalten, sich an den Maßnahmen zu beteiligen und mit gutem Beispiel voranzugehen.

### 2. Aufgaben im Sinne des Hygienemanagements

Sie sind verpflichtet, darauf zu achten,

- dass während des Trainings und des Aufenthaltes auf dem Gelände jede Person ständig einen Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einhält;
- dass Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial nur unter Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern betreten werden dürfen;
- dass Duschen, Umkleiden sowie Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume nicht genutzt werden.

Es wurde weiterhin aufgeklärt über:

- persönliche Hygienemaßnahmen
- Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich
- Hygienemaßnahmen im Innen- und Außenbereich
- Infektionsschutz beim Sport und beim Training

Aufgezeigt wurden insbesondere:

- der Umgang mit Risikogruppen
- die spezielle Wegeführung auf der Sportanlage
- die Meldepflicht aufgrund der Corona-Meldepflichtverordnung

Die Hygienebelehrung wurde durchgeführt von \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_.

Die Inhalte der Besprechung sind klar verständlich übermittelt worden und ich akzeptiere die Pflicht, ab sofort die Vorgaben und Verhaltensregeln zu befolgen.

\_\_\_\_\_

(Datum und Unterschrift des/der Belehrt(en))